

Stadt Winterthur
Departement Bau
Baupolizeiamt
Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Winterthur, 30. Januar 2018

Mitwirkungsverfahren zur PPVO 2017:

Vernehmlassungsantwort der Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur HAW

Sehr geehrter Herr Stadtrat Lisibach
Sehr geehrte Frau Ruoss

Wir beziehen uns auf die öffentliche Auflage der „Verordnung über Fahrzeugabstellplätze“ - PPVO2017, zu der wir hiermit Stellung beziehen.

Für den Miteinbezug bei der Ausarbeitung und Beurteilung der neuen PPOV möchten wir uns ausdrücklich bedanken. Ihre Bemühungen, eine wirtschaftsfreundlichere und mehrheitsfähige PPVO zu erarbeiten sind klar erkennbar. Die vorliegende Version entspricht wesentlich besser unseren Vorstellungen als die Version aus dem Jahr 2015 und wir sind zuversichtlich, dass mit dieser Vorlage eine für Winterthur brauchbare Verordnung geschaffen werden kann. Erfreulich ist, dass verschiedene in der vorherigen Version kritisierte Punkte nun nicht mehr in der Verordnung enthalten sind.

Dennoch sehen wir in der PPVO2017 noch einige Punkte, die verbessert werden sollten und gemäss unseren nachfolgenden Ausführungen anzupassen sind, damit eine vorbehaltlose Unterstützung unsererseits möglich wird.

Generell stellen wir fest, dass auch diese PPVO noch teilweise auf Verhinderung und Restriktion zielt und zu wenig auf Anreize setzt. Der zu erwartende technologische Fortschritt wird weitgehend ausgeblendet und die bewilligungsfähigen Bandbreiten sind noch zu eng.

In der Folge listen wir die einzelnen Beanstandungen stichwortartig auf. Bei nicht erwähnten Bereichen kann davon ausgegangen werden, dass wir mit der vorliegenden Formulierung leben können.

Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur

Art. 2:

- Die Aufrundung ab einem Bruchteil von 0.5 ist zu hoch angesetzt. Wir fordern eine Aufrundung bereits ab einem Bruchteil von 0,35. Nur so kann sichergestellt werden, dass auch bei kleineren Bauten überhaupt ein PP bewilligt werden kann (siehe dazu auch Art. 3).
- Verbot von neuen PPs in der Altstadt soll gestrichen werden. In dieser Verordnung ist dies eine unnötige Einschränkung. Die Altstadt unterliegt bereits diversen Regelungen für Zufahrten und Bauten. Wenn ein PP trotz all dieser Einschränkungen (z.B. durch eine innovative Lösung) möglich ist, soll dieser auch erlaubt sein.

Art. 3:

- Wir fordern zusätzlich eine "Kleinregelung": bis zu 2 PP sind immer und ohne Einschränkungen zu bewilligen. Damit werden insbesondere Einfamilienhäuser, also private Bauherren, von Bürokratie entlastet.

Art. 4:

- Den Reduktionsfaktoren gemäss Art. 4 können wir nicht zustimmen, da diese unter dem Niveau der kantonalen Wegleitung angesetzt sind. Wir fordern die Anpassung der Reduktionsfaktoren auf das Niveau der kantonalen Wegleitung.
- Weiter sollen für Fahrzeuge mit umweltfreundlichen Antrieben (Elektrofahrzeuge etc.) so viele PPs zugelassen werden wie das die Bauherrschaft wünscht und verträglich ins Gesamtprojekt einbauen kann, zusätzlich zu den gemäss PPVO zu bewilligenden Standard-PPs. Mit dieser Lösung wird eine zukunftsorientierte Verkehrspolitik explizit gefördert.

Art. 5:

- Art. 5 versucht grundsätzlich zweckmässig, besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen (sowohl im Sinne der Erhöhung wie der allfälligen Herabsetzung). Dabei soll jedoch das «Ausgangsmaximum» gemäss Art. 4 der PPVO eine mitentscheidende Rolle spielen.
- In Abs. 2a ist positiv zu vermerken, dass nicht nur von "Schichtwechsel" sondern von "Arbeitsbeginn und -ende" ausserhalb der Betriebszeiten des ÖV gesprochen wird. Viele Betriebe arbeiten zwar nicht Schicht, haben aber Arbeitszeiten, die eine Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln verunmöglichen. Diesem Umstand ist nun Rechnung getragen. Es sind aber nicht nur die Winterthurer ÖV-Zeiten zu berücksichtigen, sondern auch die ÖV-Zeiten der Quellgebiete, aus denen die Anreisenden kommen.
- Der Abfahrtsort (i.e.: Fahrdauer) ist nirgends erwähnt. Dieser sollte als "besondere Verhältnisse" gemäss Art. 5 miteinbezogen werden: Kann ein Arbeitgeber vorweisen, dass viele Mitarbeitende sehr lange Fahrtwege in Kauf nehmen müssen, so sollte dies entsprechend Art. 5 berücksichtigt werden.

- In Abs. 2c müsste auch die „Steigerung der Kundenfrequenz“ erwähnt werden (nicht nur die Arbeitsplatzdichte)
- Den Artikel 5b interpretieren wir als "Bestandesgarantie". Er ist auch aufgrund der Erläuterungen zur PPVO2017 als solche zu verstehen. Allerdings ist die Formulierung einer tatsächlichen Bestandesgarantie nicht ausreichend und muss klarer gemacht werden. Wir erwarten, dass eine klare Formulierung eingebaut wird, die besagt, dass sowohl Umbauten, Ersatzneubauten als auch Umnutzungen nicht zu einem Verlust von bestehenden Parkplätzen führen. Einmal bewilligte Parkplätze sind auch in Zukunft erlaubt. Vielmehr sollen für Erweiterungsbauten noch zusätzliche PPs erlaubt werden, die dann nach der neuen Verordnung zusätzlich berechnet werden.
- Stärkung des lokalen Gewerbes: Weiter fordern wir eine separate Kategorie und eine Sonderlösung für Quartierläden, sogenannte Nahversorger. Nach den vorliegenden Bestimmungen können keine Nahversorger-Läden mit genügend PPs gebaut werden und wären damit nicht rentabel. Nicht rentable Läden werden nicht gebaut, von der vorliegenden PPVO also de facto verboten. Hier muss eine eigene Kategorie geschaffen werden, für die mindestens die doppelte Anzahl PPs erlaubt ist wie vorgesehen. Es kann z.B. eine Grösse von 500m² Ladenfläche als Obergrenze gesetzt werden.

Art. 6:

- Der Eintrag im Grundbuch zur Rückbau-Pflicht von zu viel erlaubten PPs soll an eine Frist gebunden werden. Wenn PPs seit mehr als 10 Jahren bestehen, soll ein Bestandsschutz gelten und die Pflicht wegfallen. Ansonsten könnte für Vermieter ein Härtefall entstehen, wenn der Mieter mit erhöhtem PP-Bedarf auszieht (Miete fällt weg und Rückbaupflicht kommt noch dazu).

Art.14:

- Die Ersatzabgabe wird selbst dann verlangt, wenn die PPs nicht erstellt werden dürfen. Das Wort "darf" sollte gestrichen werden und die Ersatzabgabe nur dann fällig werden, wenn PPs absichtlich nicht erstellt werden.

Fazit:

Nach dem Scheitern der PPVO2015 vor dem Winterthurer Stimmvolk ist eine ausgewogene, für alle Verkehrsteilnehmer tragbare PPVO2017 das oberste Ziel, zu welchem sich nun sowohl der Stadtrat, als auch der GGR verpflichten müssen.

Ausgewogenheit bedeutet ein Geben und Nehmen aller Interessensgruppen. Wir bitten den Stadtrat und den Gemeinderat um Augenmass beim Abwägen zusätzlicher Forderungen. Seitens der Wirtschaft gäbe es noch mehr Forderungen als die in diesem Schreiben verfassten, worauf jedoch explizit verzichtet wird. Insbesondere bei der Bewirtschaftung von PPs, bei Mobilitätskonzepten und anderen flankierenden Massnahmen sind wir teilweise mit der konkreten Umsetzung nicht zufrieden.

Mit den in diesem Schreiben genannten Forderungen und Überlegungen tragen wir dazu bei, dass die neue Version der Parkplatzverordnung auf eine breite Zustimmung zählen kann.

Zusätzliche Forderungen in Richtung einer restriktiveren PPVO sollten deshalb nicht bewilligt werden. Wir empfinden die vorliegende Lösung mit unseren Ergänzungen als einen fairen Kompromiss, als eine standortfreundliche und dem Wunsch des Stimmvolkes entsprechende zukunftsfähige PPVO.

Freundliche Grüsse

Handelskammer und
Arbeitgebervereinigung Winterthur HAW



Thomas Anwander
Präsident



René Guthauser
Vizepräsident